



Verordnung über das Abfeuern von Feuerwerken

Die Stadt Willisau erlässt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008, die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1) sowie in Ausführungen des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes (SR 941.41), folgende Verordnung:

Art. 1 Allgemeines

¹ Diese Verordnung regelt das Abfeuern und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere Feuerwerken, auf dem Gemeindegebiet. Grundsätzlich unterliegen diese Tätigkeiten je nach Kategorie einer kommunalen Melde- resp. Bewilligungspflicht. Bewilligungen werden vom Stadtrat unter Festlegung der Auflagen erteilt. Der zuständige Polizeiposten wird schriftlich über eine erteilte Bewilligung informiert.

² Grundsätzlich darf auf dem ganzen Gemeindegebiet zwischen 22:00 und 06:00 Uhr kein Feuerwerk abgebrannt werden. In den Sommermonaten Juni bis August muss das Abbrennen bis 22.30 Uhr abgeschlossen sein. Für den Bundesfeiertag (1. August oder vorgezogene Feiern am 31. Juli) und die Silvesternacht gilt keine zeitliche Beschränkung. Weitere Ausnahmen können vom Stadtrat bewilligt werden.

³ Aufgrund von bestimmten Wetterverhältnissen (z.B. Trockenheit, Feuerverbot), kann ein Feuerwerk kurzfristig durch den Stadtrat Willisau abgesagt werden.

⁴ Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit wie auch zum Schutz von Leben und Gut der Anderen alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

⁶ Bei Veranstaltungen auf dem Areal Schlossfeld dürfen Feuerwerke nur auf dem Gehweg zwischen HPS und Pavillon (gemäss Situationsplan) abgefeuert werden.

Art. 2 Melde- resp. Bewilligungspflicht nach Kategorien

¹ Kategorie I

Diese Kategorie enthält keine Raketen, dagegen Bengalstreichhölzer, kleine Vulkane, Tischbomben und kleine Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt keine Melde- oder Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
I	Kleinstfeuerwerk Feuerwerksspiel- waren Scherzartikel	3g	0,5g Nitrocellulose (max. 12,6% N) oder 2,5mg Silberfulminat oder 10mg Chloratsätze oder 10mg Perchloratsätze

² Kategorie II

Diese Kategorie enthält kleine Raketen, Vulkane, Sonnen und Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt eine Meldepflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
II	Kleinf Feuerwerk Silvesterfeuerwerk	50g 20g in Raketen (davon max. 10g Effekt) max. 200g in zusam- mengesetzten Gegen- ständen	6g Schwarzpulver (max. 25g in zusammengesetzten Ge- genständen)

³ Kategorie III

Diese Kategorie enthält Raketen, grosse Vulkane und grosse Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt eine Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
III	Mittelfeuerwerk (Gartenfeuerwerk)	250g 75g in Raketen max. 800g in zusam- mengesetzten Gegen- ständen (max. 12 Teile) max. 1200g Wasserfall	100g Schwarzpulver oder 50g andere Nitratgemische oder 40g Schwarzpulver oder 20g andere Nitratgemische in Raketen

4 Kategorie IV

Für alle Feuerwerke dieser Kategorie gilt eine Bewilligungspflicht. Sie dürfen nur durch einen Fachmann gezündet werden. Die Unterschrift des Sprengmeisters ist vorzulegen.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz)	Max. Knallsatzmasse
IV	Grossfeuerwerk	unbegrenzt	unbegrenzt

Willisau, 26. Juli 2012

Verordnung über das Abfeuern von Feuerwerken revidiert an der Geschäftsleitungssitzung vom 22. September 2014.

STADTRAT WILLISAU



Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin



Peter Kneubühler
Stadtschreiber



